

# **SATZUNG DES TISCHTENNISCLUB 1958 HERBORNSEELBACH e.V.**

**beschlossen am 14. Februar 1975**

**geändert am 29. Februar 1980, am 10. Juli 1981  
am 16. März 1984 am 18. Februar 1994 am 14. Juni 1996 und am 03. Juli 2009**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 15.01.1958 gegründete Verein führt den Namen Tischtennisclub 1958 Herbornseelbach e.V. und hat seinen Sitz in 35745 Herborn-Seelbach. Der Verein wurde am 04.05.1972 im Vereinsregister beim Amtsgericht Herborn eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr geht jeweils von Mai bis April.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennisportes als ein wertvolles Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung. Er soll insbesondere die Jugend dem Sport zuführen.
2. Der Verein lehnt alle Bindungen parteipolitischer Art, sowie konfessioneller und rassischer Art ab. Er soll der Jugend dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistige sowie sittliche Erziehung zuteil werden lassen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Schüler bis 14 Jahre
  - b) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
  - c) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - d) Fördernde Mitglieder über 18 Jahre
  - e) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:
  - a) eine schriftliche Beitrittserklärung;  
Jugendliche bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Aufnahme erlangt ihre Gültigkeit erst nach Zahlung des ersten Beitrages.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen schriftlichen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres mit einer schriftlichen Kündigung sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
  - c) durch Ausschluss.
6. Der Ausschluss kann vom Vorstand beantragt werden:
  - a) wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung
  - b) Schädigung der Vereinsinteressen
  - c) unehrenhaftes Verhalten
  - d) Zahlungsverzug ( Zahlungsverzug liegt vor, wenn drei Monate kein Beitrag gezahlt wurde und trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird).
7. Der Ausschluss erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit
  - bei Ziffer 6a - c: in einer Monats- oder Jahreshauptversammlung
  - ei Ziffer 6d: durch den Vorstand

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
  - b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
  - c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
  - d) das Vereinseigentum pflegend und schonend zu behandeln.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft setzt besondere Verdienste für den Verein voraus.  
Der Vorstand schlägt der Jahreshauptversammlung entsprechende Anwärter vor.

## **§ 7 Ehrungen**

Mitglieder, die ab ihrem Eintritt dem Verein 25 Jahre und länger angehören, werden geehrt:

- a) nach 25 Jahren - mit der Bronze-Ehrennadel,
- b) nach 40 Jahren - mit der Silber-Ehrennadel,
- c) nach 50 Jahren - mit der Gold-Ehrennadel.

## **§ 8 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder über 14 Jahren.

## **§ 9 Beiträge**

1. Alle Mitglieder zahlen den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Sonderbeiträge können nur auf Beschluss einer Monatsversammlung erhoben werden  
und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## **§ 10 Strafen**

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnungen
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu 100,-- Euro
- d) Sperre

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Jahreshauptversammlung
2. Monatsversammlung
3. Vorstand

## **§ 12 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr, und zwar nach Beendigung des Geschäftsjahres (in den Monaten Mai/Juni) statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, spätestens 10 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung zählen:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder über Anträge der Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen,
  - f) Festsetzung der Beiträge und Eintrittsgelder,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Verschiedenes.
3. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift über den Verlauf der Versammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.  
Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.
4. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist bereits auf den Antrag zur Satzungsänderung hinzuweisen.
6. Sollte die Wahl des 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) auf der Tagesordnung stehen, so muss der 2. Vorsitzende die Versammlung bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl leiten.
7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Solchen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der Jahreshauptversammlung.

## **§ 13 Monatsversammlungen**

Monatliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter. Die Einladung zu dieser Versammlung muss 5 Tage vor der Zusammenkunft im Bekanntmachungskasten des Vereins angekündigt werden.

## § 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Vereinsjugendwart
- f) dem 1. Beisitzer
- g) dem 2. Beisitzer
- h) dem 3. Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird in einer Jahreshauptversammlung in einem Turnus von 2 Jahren gewählt, und zwar:

- a) im ersten Jahr:     2. Vorsitzende  
                              Kassierer  
                              1. Beisitzer  
                              3. Beisitzer
- b) im zweiten Jahr:  1. Vorsitzende  
                              Schriftführer  
                              Vereinsjugendwart  
                              2. Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

6. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde. Sollte der 1. Vorsitzende aus irgendwelchen Gründen ausscheiden, so müssen die Geschäfte vom 2. Vorsitzenden weitergeleitet werden.

8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

## § 15 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes, sowie der Prüfung des Jahresabschlusses.

2. Das Prüfungsergebnis muss der Jahreshauptversammlung vorgetragen werden. Ein Vorstandsmitglied kann die Funktion des Kassenprüfers nicht wahrnehmen.

## **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt haben und die Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 8) entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Versammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Herborn zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 11.07.71 außer Kraft.